

Vorgeschlagene Satzungsänderungen

1. § 5 Mitgliedschaft – Ablehnungsbeschluss und Berufung.

Wenn ein Mitgliedsantrag vom Aufnahmegremium abgelehnt wird, hat das abgelehnte Mitglied ein Berufungsrecht. Zur Klarstellung soll eine Frist aufgenommen werden.

Bisherige Formulierung § 5 Abs. 6:

(6) Lehnt das Aufnahmekollegium den Antrag ab, steht dem Antragsteller das Recht der Berufung zu, die an den Bundesvorstand zu richten ist. Der Bundesvorstand entscheidet in endgültiger Beschlussfassung nach Aktenlage oder Anhörung über die Berufung.

Neue Formulierung § 5 Abs. 6:

(6) Lehnt das Aufnahmekollegium den Antrag ab, steht dem Antragsteller das Recht der Berufung zu, die **innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Ablehnungsbeschlusses** an den Bundesvorstand zu richten ist. Der Bundesvorstand entscheidet in endgültiger Beschlussfassung nach Aktenlage oder Anhörung über die Berufung.

2. § 6 Beendigung der Mitgliedschaft –Anpassung

Der Ablauf der Ausschließung und das Berufungsrecht wird genauer geregelt.

Bisherige Formulierung § 6 Abs. 4:

(4) Der Ausschließungsbeschluss ist ausführlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied zuzustellen. Innerhalb von dreißig Tagen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses hat das betroffene Mitglied Gelegenheit gegen den Ausschließungsbeschluss beim Bundesvorstand Berufung einzulegen, indem es sich zu den gegenüber ihm erhobenen Beschwerden äußert. Die Berufung muss schriftlich erfolgen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, es sei denn der Ausschluss erfolgt gemäß § 6 Abs. 3 Punkt 2 der Satzung. Eine Behandlung des Widerspruches erfolgt – bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen – erst nach vollständiger Zahlung aller ausstehenden Beträge. Macht das betroffene Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft nach vollständiger Zahlung aller ausstehenden Beträge als beendet gilt.

Neue Formulierung § 6 Abs. 4:

(4) Der Ausschließungsbeschluss ist ausführlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied zuzustellen. Innerhalb von dreißig Tagen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses hat das betroffene Mitglied Gelegenheit gegen den Ausschließungsbeschluss beim Bundesvorstand Berufung einzulegen, indem es sich zu den gegenüber ihm erhobenen Beschwerden äußert. Die Berufung muss schriftlich erfolgen. Die **ordnungs- und fristgemäße** Berufung hat aufschiebende Wirkung, es sei denn der Ausschluss erfolgt gemäß § 6 Abs. 3 Punkt 2 der Satzung. **Eine Behandlung des Widerspruches erfolgt — bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen — erst nach vollständiger Zahlung aller ausstehenden Beträge.** Macht das betroffene Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft **nach vollständiger Zahlung aller ausstehenden Beträge** als beendet gilt. **Ausstehende Zahlungen müssen dennoch ausgeglichen werden und können vom Bundesvorstand auch nach dem Ausschluss gerichtlich und außergerichtlich vollstreckt werden.**

3. § 8 Mitgliedsbeitrag

Es sollen die Zahlungsverpflichtungen im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft klargestellt werden. Dafür müssen zwei neue Absätze am Ende des bestehenden § 8 eingefügt werden.

Ergänzung von zwei neuen Absätzen: § 8 Absatz 5 und 6

(5) **In den Fällen in denen die Mitgliedschaft nach § 6 Abs. 2 endet, besteht keine Zahlungsverpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrags, soweit das Ereignis vor der Erstellung der Rechnung für den Jahresbeitrag eintritt. Soweit eine Rechnung bereits gestellt ist, ist der volle Jahresbeitrag zur Zahlung fällig.**

[Text auf den verwiesen wird zur Information der Mitglieder in Bezug auf die Satzungsänderung:

- (2) *Die Mitgliedschaft endet*
- 1. bei persönlichen Mitgliedern mit dem Tode,*
 - 2. bei korporativen Mitgliedern bei Insolvenz oder mit der Auflösung der juristischen Person bzw. des nichtrechtfähigen Vereins,*
 - 3. bei Verlust der Geschäftsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte.]*

(6) **In den Fällen in denen die Mitgliedschaft nach § 6 Abs. 3 beendet wird, besteht immer eine Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrags, unabhängig davon, ob dieser bereits in Rechnung gestellt worden ist.**

[Text auf den verwiesen wird zur Information der Mitglieder in Bezug auf die Satzungsänderung:

- (3) *Der Bundesvorstand kann Mitglieder ausschließen*
- 1. bei Satzungsverletzung,*
 - 2. bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach dreimaliger erfolgloser Mahnung,*
 - 3. bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des BVM,*

4. *bei gravierendem Verstoß gegen die Standesregeln der deutschen Markt- und Sozialforschung*
5. *bei nicht gravierenden Verstößen gegen die Standesregeln der deutschen Markt- und Sozialforschung, wenn der Verstoß trotz Abmahnung nicht eingestellt wird oder wiederholt auftritt.]*

4. § 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für die Entgegennahme der verschiedenen Tätigkeitsberichte der verschiedenen Organe des BVM zuständig. Der Fachbeirat berichtet immer auf der Mitgliederversammlung, jedoch fehlt in der Aufzählung in der Satzung die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Fachbeirats. Dieser soll ergänzt werden. Zudem soll Abs. 7 umformuliert werden, damit klarer ist, welcher Stimmanteil erforderlich ist.

a) Ergänzung § 11 Abs. 6 um eine weitere Ziffer und redaktionelle Anpassung der weiteren Ziffern, damit die Nummerierung stimmt:

- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
1. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Bundesvorstandes (Tätigkeits- und Finanzbericht) über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 2. die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes und die Entlastung des Bundesvorstandes,
 3. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Aufnahmekollegiums und dessen Entlastung,
 4. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Regionalrates,
 5. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Fachbeirates,
 6. die Wahl des Vorstandsvorsitzenden des BVM und seines Stellvertreters, sowie drei weitere Mitglieder des Bundesvorstandes,
 7. die Wahl der Mitglieder des Aufnahmekollegiums,
 8. die Wahl des Wahlausschusses,
 9. die Wahl der Rechnungsprüfer,
 10. die Wahl der Mitglieder der Satzungskommission,
 11. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 12. die Beschlussfassung über alle sonstigen ihr vom Bundesvorstand, vom Fachbeirat oder von zehn Prozent der Mitglieder schriftlich unterbreiteten Vorschläge, sowie über die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten,
 13. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die in der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen gemäß § 11 Abs. 1 vorzunehmen ist.

b) Umformulierung zur erforderlichen Mehrheit:

Bisherige Formulierung § 11 Abs. 7:

- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden

persönlichen Mitgliedern abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorschreibt.

Neue Formulierung § 11 Abs. 7:

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden persönlichen Mitgliedern abgegebenen Stimmen (**inklusive den von den anwesenden persönlichen Mitgliedern abgegebenen vertretenen Stimmen**), soweit die Satzung keine andere Regelung vorschreibt.

5. § 12 Fachbeirat

a) Digitale Abstimmung, Abs. 3

Die Wahl zum Fachbeirat soll direkt und geheim stattfinden. Bisher werden als Wahlmöglichkeiten angegeben schriftlich, Telefax oder E-Mail. Eine geheime Wahl ist jedoch weder per Telefax noch per E-Mail möglich. Deshalb sollen diese Varianten gestrichen werden. Ergänzt werden soll aber eine Möglichkeit der digitalen Abstimmung, damit eine solche ggf. durchgeführt werden könnte und nicht an alle Mitglieder Briefe verschickt werden müssen.

Bisherige Formulierung § 12 Abs. 3:

(3) Die Kandidaten werden auf einem Stimmzettel allen persönlichen Mitgliedern des BVM zur Wahl gestellt. Jedes persönliche Mitglied hat so viele Stimmen, wie Delegierte zu wählen sind, wobei an einen einzelnen Kandidaten bis zu 3 Stimmen vergeben werden können. Die Wahl kann schriftlich oder **per Telefax oder E-Mail** erfolgen und ist direkt und geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

Neue Formulierung § 12 Abs. 3:

(3) Die Kandidaten werden auf einem Stimmzettel allen persönlichen Mitgliedern des BVM zur Wahl gestellt. Jedes persönliche Mitglied hat so viele Stimmen, wie Delegierte zu wählen sind, wobei an einen einzelnen Kandidaten bis zu 3 Stimmen vergeben werden können. Die Wahl kann schriftlich oder **per Telefax oder E-Mail digital (mittels einer geeigneten Abstimmungssoftware)** erfolgen und ist direkt und geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

b) Mitteilung der Ergebnisse der Fachbeiratssitzung, § 12 Abs. 10

In Abs. 10 ist geregelt über was der Fachbeirat die Mitglieder informiert. Um die Arbeitsabläufe zu verbessern und den zusätzlichen Aufwand für die ehrenamtlichen Mitglieder etwas in Grenzen zu halten, schlägt der Fachbeirat eine neue Formulierung vor, die eindeutig ist und klar regelt was in den Kurzprotokollen für die Mitglieder

enthalten sein muss. Der Fachbeirat ist davon überzeugt, dass dadurch die Mitglieder die erforderlichen Informationen erhalten und sich ggf. an den Fachbeirat oder den Vorstand wenden können, wenn Bedenken zu einem bestimmten Vorgang vorliegen sollten. Bisher war unklar welchen Umfang die sog. „Kurzprotokolle“ am Ende haben müssen.

Bisherige Formulierung § 12 Abs. 10:

(10) Der BVM-Fachbeirat tritt mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammen. Die Mitglieder müssen von der Einberufung, der Tagesordnung und über das Ergebnis informiert werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des BVM-Fachbeirates über die BVM-Bundesgeschäftsstelle.

Neue Formulierung § 12 Abs. 10:

(10) Der BVM-Fachbeirat tritt mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammen. Die BVM-Mitglieder müssen von der ~~Einberufung, der~~ Tagesordnung und über ~~das Ergebnis die gefassten Beschlüsse~~ informiert werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des BVM-Fachbeirates über die BVM-Bundesgeschäftsstelle.

c) Einfügen eines neuen Absatzes zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen

Die Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand und dem Fachbeirat ist, wie auch in den vergangenen Jahren, sehr gut. Der oder die Vorsitzende des Fachbeirats ist immer zu den Vorstandssitzungen (egal ob virtuell oder in Präsenz) eingeladen und nimmt an diesen Teil. Teilweise ist auch eine Vertretung durch den Stellvertreter erforderlich und möglich gewesen. Dem Fachbeirat ist aber bei der Durchsicht der Satzung aufgefallen, dass diese Einladungen und Teilnahmen nicht in der Satzung verankert sind. Das würde der Fachbeirat gerne vorsorglich für die Zukunft aufnehmen, um den tatsächlichen Ablauf in der Satzung zu verankern. Soweit eine Teilnahme des Fachbeirats aus wichtigen Gründen nicht gewünscht ist, ist eine Ausnahmemöglichkeit im Text vorgesehen.

Einfügen eines neuen § 12 Abs. 12 und redaktionelle Anpassung der Nummerierung der folgenden Absätze

(12) Der BVM-Fachbeiratsvorsitzende und sein Stellvertreter müssen über die Termine, die geplante Tagesordnung und anschließend über die Protokolle der Vorstandssitzungen informiert werden und dürfen an diesen als Gast teilnehmen, soweit der Vorstand im Einzelfall die Teilnahme nicht wegen wichtigen Gründen im Einzelfall schriftlich (ausreichend per E-Mail an den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter) vorab ablehnt.

(13) Der BVM-Fachbeirat kann zu seinen Sitzungen Vertreter der BVM-Organen, BVM-Gremien oder auch andere Persönlichkeiten einladen, soweit dies zu einer gründlichen Meinungsbildung erforderlich ist.

(14) Der BVM-Fachbeirat kann auf eigene Veranlassung oder auf Anregung des Bundesvorstandes Fachgremien bilden. Diese sind in ihrer Tätigkeit dem BVM-Fachbeirat verantwortlich.

(15) Die Mitglieder des BVM-Fachbeirates sind ehrenamtlich tätig. Ansonsten gelten die Reisekosten- Spesen- sowie Rabattregelungen des BVM.

(16) Die Wahlordnung des BVM gilt entsprechend, soweit § 12 der Satzung keine anderen Regelungen vorsieht.

6. § 15 Regionalgruppen, Regionalleiter und Regionalrat

Es soll vorsorglich klargestellt werden, dass eine Regionalgruppe nur einen Regionalleiter benötigt und ein Stellvertreter nicht unbedingt erforderlich ist, wenn nicht genügend Kandidaten vorhanden sind (§ 15 Abs. 2). Zudem ist in Abs. 12 eine Abberufungsmöglichkeit der Regionalleiter geregelt. Die Formulierung ist etwas unklar, so dass vorsorglich und ohne Anlass, der Text angepasst werden soll, dass ausdrücklich (und nicht nur nach dem Sinn und Zweck) auch der Stellvertreter von dieser Regelung erfasst ist.

a) Es sollen am Ende von § 15 Abs. 2 zwei Sätze ergänzt werden.

(2) Die Mitglieder in der jeweiligen Region bilden die Regionalgruppe und wählen einen Regionalleiter und dessen Stellvertreter. **Ein Stellvertreter ist nicht zwingend erforderlich, soweit es nicht genügend Kandidaten gibt. Sollte es in einem Gebiet gar keine Bewerber geben, wird das Gebiet für diese Wahlperiode nicht besetzt.**

b) Neue Formulierung § 15 Abs. 12

Bisherige Formulierung § 15 Abs. 12:

(12) Die Regionalleiter und deren Stellvertreter sind in ihrer Tätigkeit dem Regionalrat verantwortlich. Bei Vorlage berechtigter Gründe (u.a. vereinsschädigendes Verhalten) kann der Regionalrat einen Regionalleiter mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Regionalrats abberufen. Der betroffene Regionalleiter kann gegen die Abberufung beim Bundesvorstand Einspruch erheben. Die endgültige Entscheidung erfolgt dann im Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit.

Neue Formulierung § 15 Abs. 12:

(12) Die Regionalleiter und deren Stellvertreter sind in ihrer Tätigkeit dem Regionalrat verantwortlich. Bei Vorlage berechtigter Gründe (u.a. vereinsschädigendes Verhalten) kann der Regionalrat einen Regionalleiter **oder einen Stellvertreter** mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Regionalrats abberufen. Der betroffene Regionalleiter **oder Stellvertreter** kann gegen die Abberufung beim Bundesvorstand

Einspruch erheben. Die endgültige Entscheidung erfolgt dann im Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit.

München, 13. Mai 2025

Für die BVM-Satzungskommission

gez. Andrea Schweizer